

Abschrift

2 D 72/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Tapezierer G  P   
in Berlin  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 21. März 1938, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Klimmer als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Full,  
Dr. Menges, Kammergerichtsrat Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts zu B e r l i n vom 18. November 1937  
wird im Strafausspruch nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden  
Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfang zur  
neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückver=  
wiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Der Angeklagte ist wegen Rassenschande zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden. Die Staatsanwaltschaft hat das Urteil im Straf-auspruch angefochten, weil von der Strafkammer strafmildernd be-rücksichtigt worden ist, daß der Angeklagte seit Jahren die Absicht hatte, die Frau, mit der er den Geschlechtsverkehr unterhielt, zu heiraten. Im Schuldausspruch ist das Urteil rechtskräftig.

Die Revision muß Erfolg haben.

Die Strafkammer betrachtet den Angeklagten, der als uneheliches Kind einer Volljüdin geboren wurde, an sich als Mischling ersten Grades, aber auf Grund des § 5 Abs.2 Ziffer a der 1.VO. zum RBürgG vom 14. November 1935 ( RGBI I S. 1333) als Juden, da er beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Da der Angeklagte hiernach infolge der Rechtskraft des Schuldspruchs als Jude anzusehen ist, kann er eine Ehe mit einer deutschblütigen Staatsangehörigen nicht eingehen und von diesem Verbot auch keine Befreiung nach § 3 der 1. AusfVO zum BlutSchG vom 14. November 1935 ( RGBI I S. 1334), sondern nur nach § 16 a.a.O. erhalten. Mit einer Befreiung nach § 16 kann ein Jude aber in aller Regel nicht rechnen, da sie nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen schwerwiegende Gründe vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit, nicht des Gesuchstellers, aus eine Abweichung von der Regel nahelegen, die mit den Nürnberger Gesetzen als Grundlage für den Aufbau von Volk und Staat geschaffen worden sind ( Rd.Erlaß des R. u. Pr. M.d.I. vom 4. Dezember 1935, MBl t.V. S. 1455. - RGSt Bd.71 S.70, 71 ). Hält eine Jude trotz dieser Sachlage an dem Gedanken fest, die deutsche Frau zu heiraten, dann darf nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ( RGSt Bd. 71 S.244 ) die Heiratsabsicht bei der Strafzumessung nicht strafmildernd berücksichtigt werden.

Die Revision banstandet mit Recht, daß die Strafkammer, ohne auf die eben erörterten Gesichtspunkte einzugehen, bei der Strafzu-messung ohne weiteres die Tatsache als strafmildernd berücksichtigt hat, daß der Angeklagte mit der Frau, mit der er die Rassenschande trieb, seit Jahren ein Liebesverhältnis unterhielt und daß er sie zu heiraten beabsichtigte, weshalb er auch jetzt noch um die Ehe-nehmigung nachgesucht habe. Wenn auch der Richter bei Anwendung der Strafbestimmung des § 5 Abs.2 BlutSchG nach seinem freien richter-lichen

lichen Ermessen zu entscheiden hat, ob nach der Sachlage eine Gefängnis- oder eine Zuchthausstrafe die angemessene Sühne der Tat darstellt (RGSt Bd.71 S.147), so darf er dabei doch nicht solche Grundsätze unberücksichtigt lassen, wie sie in der Entscheidung RGSt Bd.71 S.244 aufgestellt sind. Das Urteil muß deshalb im Strafausspruch aufgehoben werden, damit die Strafkammer Gelegenheit hat, bei der Festsetzung der neuen Strafe die Prüfung der bisher nicht beachteten Fragen nachzuholen.

gez. Klimmer

Hoffmann

Dr. Full

Menges

Guth

-----